

Verordnung über die Massnahmen für die Wahrung der Kapazitäten im Gesundheitsbereich im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus (VMWKG)

vom 28.10.2020 (Fassung in Kraft getreten am 29.10.2020)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz);

gestützt auf Artikel 25 der Verordnung 3 des Bundes vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung-3);

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG);

in Erwägung:

Die Entwicklung der gesundheitlichen Lage ist aktuell besorgniserregend und die Zahl der Hospitalisierungen aufgrund des Coronavirus hat eine kritische Höhe erreicht, die das Ergreifen von Massnahmen für die Wahrung der Kapazitäten des Gesundheitswesens im Kanton erfordert.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ In dieser Verordnung werden die kantonalen Massnahmen für die Wahrung der Kapazität des Gesundheitswesens im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus geregelt.

Art. 2 Spitalkoordinierungsstelle – Organisation

¹ Es wird eine Spitalkoordinierungsstelle gebildet. Sie besteht aus den Direktionsmitgliedern des Freiburger Spitals (HFR), des Spitals Daler und der Clinique Générale – Sainte-Anne.

² Sie untersteht dem sanitätsdienstlichen Führungsorgan (SFO).

Art. 3 Spitalkoordinierungsstelle – Auftrag

¹ Der Auftrag der Spitalkoordinationsstelle besteht in der Koordination der Operationsplanung mit den verschiedenen Einrichtungen im Kanton Freiburg.

² Sie stellt sicher, dass der Kanton so weit wie möglich über ausreichende Kapazitäten für die Betreuung der mit Coronavirus infizierten Patientinnen und Patienten verfügt, sowie für andere dringende Untersuchungen und Behandlungen.

Art. 4 Kapazität des Gesundheitswesens – Suspendierung der nicht-dringlichen Eingriffe

¹ Grundsätzlich werden die nicht dringenden Eingriffe oder die Eingriffe, deren Verschiebung zu keinen langfristig schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Patientinnen und Patienten führt, suspendiert.

² Eine Ausnahme von Absatz 1 ist möglich, wenn die Erreichung des in Artikel 3 Abs. 2 festgelegten Ziels sichergestellt werden kann und die von der Spitalkoordinationsstelle erstellte Operationsplanung angewandt wird.

³ Dringende Eingriffe werden weiter durchgeführt.

Art. 5 Kapazität des Gesundheitswesens – Teilbeschlagnahme von privaten Kliniken

¹ Mit dem Ziel der Einhaltung der in Artikel 3 beschriebenen Planung kann der Staatsrat abhängig vom Bedarf die infrastrukturellen, personellen und materiellen Kapazitäten des Spitals Daler und der Clinique Générale – Sainte-Anne beschlagnehmen.

Art. 6 Geltungsdauer

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 117 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 bleibt diese Verordnung bis 31. Dezember 2020 in Kraft.

² Sollte die gesundheitliche Lage dies erfordern, kann die Geltungsdauer verlängert werden.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
28.10.2020	Erlass	Grunderlass	29.10.2020	2020_136

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	28.10.2020	29.10.2020	2020_136